

Petition zur Freilassung von Herrn Beowulf von Prince, der trotz Ablehnung der Auslieferung durch die Schweiz wegen politischer Verfolgung zum dritten Mal in der BRD inhaftiert wurde und am 07.04.2017 um 9.00 Uhr ein Gerichtstermin am Landgericht Coburg festgelegt wurde.

Um die illegalen Strafverfolgungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten, legte die Coburger Justiz nach der Ablehnung ein neues Aktenzeichen an, unter dem die Dokumente des Auslieferungsersuchens und der Ablehnung fehlen. Dies ist eine illegale Doppelverfolgung – unter Bruch des Europäischen Auslieferungsübereinkommens usw.

Az: 1 KLS 123 Js 4652/14 anstatt 1 KLS 123 Js 3979/11

Wir fordern deshalb, dass Herr von Prince unverzüglich aus der Haft entlassen wird und alle Verfolgungen sofort eingestellt werden!

1. Haft 10 Monate:

Herr Beowulf von Prince wurde im Januar 2013 von der Schweiz nur zur Verhandlung ausgeliefert, damit ein internationaler Haftbefehl wegen angeblich illegalen Waffenbesitz (seit 30 Jahren amtlich gemeldet, im dienstlichen Auftrag erworbene Jagdwaffen) vom Tisch kommt. Also war weder eine Verurteilung, noch eine Haft genehmigt, sondern **ausschließlich für einen Freispruch**.

Alle weiteren vorgebrachten Verfahren, wie angeblicher Betrug, Hausfriedensbruch und Titelmisbrauch wurden bereits damals abgelehnt. Wortwörtlich im Auslieferentscheid: „**Im Übrigen wird die Auslieferung abgelehnt.**“

Beweis: Auslieferentscheid der Schweiz vom 20.08.2012 Az: B 224`163/TMA

Herr von Prince wurde trotz dieser Auflagen komplette **10 Monate unschuldig in Haft** gehalten. Damit wurde vollumfänglich gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen (EAUE Art. 14 und 22) und Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ Art. 54) verstoßen, mit Post- und Besuchssperre, mit zweifacher psychiatrischer Begutachtung, mit der Bearbeitung von Anträgen erst nach Hungerstreik, mit der Verurteilung usw.

Herr Prof. Breitenmoser, Völkerrechtler, Universität Basel: Das war Freiheitsberaubung!

In der Justizvollzugsanstalt wurde Herrn von Prince eine Anklageschrift zugestellt – ein weiterer unsäglicher Bruch des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, denn es ist verboten weitere Strafverurteilungen zu verfolgen, für die die Auslieferung nicht genehmigt wurde.

Herr von Prince legte die Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 der örtlich und zeitlich zuständigen Staatsanwaltschaft in Graubünden in Form einer Selbstanzeige vor. Dort wurde **eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen**. Das ist ein Freispruch, denn es gab keinen Verdacht auf eine Straftat. Az: EK.2013.5653/RI

Um die Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen zu heilen, ersucht das Bay. Staatsministerium für Justiz mit Schreiben v. 23.Dez.2013 die Schweizer Eidgenossenschaft um erweiterte Auslieferung unter denselben Az. B 224`163/TMA. Mit Entscheid vom 10.März 2014 lehnt das BJ Bern die gesamte Auslieferung mit der Begründung ab, dass nicht um Auslieferung zur Verfolgung strafbarer Handlungen ersucht wird, sondern aus politischen Gründen.

Damit wurde sogar die bereits erfolgte Auslieferung im Jahr 2013 wegen der Verstöße gegen die Auslieferungsaufgaben nachträglich abgelehnt - das ist ein vollkommener Freispruch!

Mit dieser generellen Ablehnung bestätigt die Schweiz, **dass die Coburger Staatsanwaltschaft mit dieser politischen Verfolgung (wie die Schweiz in diesem Entscheid bestätigt) eine Straftat begeht, nämlich die Verfolgung Unschuldiger.**

Der ersuchende Staat, die BRD, unterwirft sich mit dem Auslieferungsersuchen der Entscheidung des ersuchten Staates, in diesem Fall der Schweiz. Damit ist das gesamte Verfahren mit dem Ersuchen um Auslieferung ein rein Schweizer Verfahren.

Die BRD hat diese Entscheidung anerkannt, ansonsten hätte sie Widerspruch gegen den Entscheid einlegen müssen, was nicht geschah. Trotzdem wird der Haftbefehl weiterhin aufrechterhalten – mit einem neuen Aktenzeichen.....

2. Haft 9 Monate:

Herr von Prince wurde vom 15.April 2016 – 13.Jan. 2017 **weitere 9 Monate unschuldig wegen angeblichem Betrug inhaftiert**, denn das Verfahren war bereits mit der Ablehnung der Auslieferung

im Jahr 2012 (siehe oben) vom Tisch, nochmals bestätigt mit der Ablehnung der Auslieferung vom 10.März 2014 – **also von der Schweiz zwei Mal die Unschuld bestätigt!!!**

Und wieder wurde wie schon bei der ersten Haft, Herr von Prince nicht nach 2/3 der abgeleisteten Zeit wie gesetzlich vorgeschrieben aus der Haft entlassen. Die Beschwerde dagegen wird mit der Begründung abgelehnt, dass sie nicht firstgerecht eingelegt worden wäre. Dabei hat ein Strafgefangener, dem man den Pflichtanwalt verweigert nur eine Chance – Beschwerden bei der Justizvollzugsanstalt direkt einzureichen....

Hinzu kommt, dass er über ein Urteil eines Mitgefangenen damals erfuhr, dass seine Verurteilungen zu Bewährungsstrafen nach dem Gesetz nicht hoch genug waren, um sie überhaupt zu Haftstrafen umwandeln zu können....

3. Haft seit Januar 2017 bis ???:

Nun sitzt Herr von Prince **zum Dritten Mal unschuldig in Haft**. Um dies bewerkstelligen zu können, muss man ein neues Aktenzeichen anlegen 1 KLS 123 Js 4652/14, damit man verbergen kann, dass **dieses Verfahren ebenfalls bereits zweimal von der Schweiz abgelehnt wurde** (in dem man in dieser neuen Akte einfach „vergisst“, den ganzen Vorgang des Auslieferungsersuchens und der erfolgten Ablehnung beizufügen).

Und nochmals: Es ist nicht nur einmal abgelehnt, sondern sogar zweifach:
Einmal durch Graubünden (siehe oben) Az: EK.2013.5653/RI im Jahr 2013
und einmal durch das Bundesamt der Justiz in Bern Az: B 224'163/TMA am 10.03.2014

Außerdem ist es einfach ein nichtiger Verwaltungsakt, denn die Anklageschrift wurde wie bereits erwähnt illegal während der Auslieferungshaft im Jahr 2013 vorgelegt unter Verstoß internationaler Verträge, wie z.B. dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen. Es wird immer für den speziellen Fall (Grundsatz der Spezialität) ausgeliefert, für die Verfolgung weiterer Strafvorfälle ist die Auslieferung nicht genehmigt und die Verfolgung deshalb verboten.

Im deutschen Gesetzeskommentar wird sogar ausdrücklich vor einem solchen Verstoß gewarnt!

Man versuchte Herrn von Prince im Jahr 2013 zu täuschen, in dem man ihn zu einer Stellungnahme zu den illegalen Strafverfolgungsmassnahmen aufforderte, um damit auf den Spezialitätsgrundsatz zu verzichten und damit auf die Auflagen im Auslieferentscheid und den Schutz durch die Schweiz zu verlieren.

Beim ersten Auslieferungsersuchen der BRD an die Schweiz wurde das Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 nicht angeführt, weil die BRD wusste, dass die Schweiz wegen politischer Verfolgung ablehnen würde, was dann im Jahr 2014 auch tatsächlich passierte.

Momentan weigern sich die Richter in Coburg hartnäckig die Beweismittel zu der Ablehnung der Auslieferung usw. anzunehmen. Schreiben an Gerichtshöfe werden zensiert, trotz eindeutiger Gesetzeslage, dass freier Zugang gewährt werden muss usw.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Name, Wohnort

.....
Unterschrift